

Der Präsident des Amtsgerichts Halle (Saale)
3204 E



Geschäftsverteilung
im richterlichen Dienst des Amtsgerichts Halle (Saale)
für das Geschäftsjahr 2023

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Erklärung des Präsidenten des Amtsgerichts Halle (Saale)	5
A. Grundsätzliche Bestimmung	5
I. Allgemeine Zuständigkeitsbestimmungen	5
II. Zuständigkeitsbestimmungen im Einzelnen	6
1. Zivilverfahren	6
1.1. Allgemeine Zuständigkeitsbestimmungen	6
1.2. Turnussystem	7
1.3. Sonderzuständigkeit	8
2. Familienverfahren	8
2.1. Allgemeine Zuständigkeitsbestimmungen	8
2.2. Turnussystem	9
3. Straf- Jugend- und Bußgeldverfahren	10
3.1. Allgemeine Zuständigkeitsbestimmungen	10
3.2. Verteilung der Verfahren über Turnussysteme	11
3.3. Turnussystem in Erwachsenenstrafsachen	13
3.4. Turnussystem in Jugendstrafsachen	15
3.5. Turnussystem in Ermittlungsrichtersachen	16
3.6. Turnussystem in Bußgeldverfahren	17
4. Insolvenzverfahren	18
5. Restrukturierungs- und Sanierungsverfahren	19
6. Ablehnungsgesuche	19
6.1. Zivilverfahren	19
6.2. Familienverfahren	19
6.3. Straf- und Bußgeldverfahren	19
6.4. Insolvenzverfahren	20

6.5. Landwirtschaftsverfahren	20
6.6. Zwangsvollstreckungssachen	20
6.7. Grundsätzliche Bestimmung	20
7. Richterlicher Bereitschaftsdienst	20
7.1. Umfang	20
7.2. Bereitschaftszeiten	21
7.3. Erreichbarkeit	21
7.4. Bereitschaftsplan	21
7.5. Vertretung	22
8. Besonders beschleunigte Verfahren	22
B. Regelung der einzelnen Abteilungen und Geschäftszweige	22
I. Zivilabteilung	22
1. Zivilprozesssachen	23
2. Mahnsachen	23
II. Familien-, Vormundschafts- und Betreuungsabteilung	23
1. Familienverfahren	23
2. Betreuungs- und Vormundschaftsverfahren	24
III. Güterichter	24
IV. Zwangsvollstreckung/Insolvenzabteilung	25
1. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen, Forderungen und andere Vermögensrechte	25
2. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen	25
3. Verfahren nach der Insolvenzordnung einschließlich Rechtshilfe	25
4. Verfahren nach dem Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen	26
V. Straf-, Jugendstraf- und Bußgeldsachen	26

1. Schöffenwahlausschuss	26
2. Allgemeine Strafsachen	26
3. Erweitertes Schöffengericht	27
4. Wirtschaftsstrafsachen	27
5. Ermittlungssachen und nicht geregelte Sachen aus dem Bereich Strafrecht	27
6. Jugendstrafsachen	28
7. Bußgeldsachen	28
VI. Urkundssachen	29
VII. Grundbuchsachen	29
VIII. Testaments-, Nachlass- und Teilungssachen	29
IX. Landwirtschaftssachen	29
X. Abschiebehaftsachen und andere Verfahren nach dem Aufenthaltsgesetz	30
XI. Beratungshilfe	30
Anhang I	31
Anhang II	33
Anhang III	35

Vorbemerkung:

Der Präsident des Amtsgerichts Halle (Saale) gibt folgende Erklärung ab:

1. Ich nehme mit einem Arbeitskraftanteil von 0,30 die Aufgaben eines Richters der Erwachsenenstrafabteilung, im Übrigen Verwaltungsaufgaben (0,70 AKA) wahr. Ich nehme am richterlichen Bereitschaftsdienst teil (§ 21 e Abs. 1 S. 3 GVG).
2. Folgende Richter stelle ich ab dem 01.01.2023 für Verwaltungsaufgaben frei:

Richter am Amtsgericht Puls	(0,35 AKA Abteilungsleiter I)
Richterin am Amtsgericht Westerhoff	(0,50 AKA ständige Vertreterin des Präsidenten und Abteilungsleiter Nachlass)
Richterin am Amtsgericht Küsel	(0,35 AKA Abteilungsleiter III)
Richter am Amtsgericht Fölsing	(0,30 AKA Abteilungsleiter IV)
Richter am Amtsgericht Budtke	(0,40 AKA Abteilungsleiter II, Präsidialrichter II)
Richter am Amtsgericht Petersen	(0,30 AKA, Präsidialrichter I)
Richter am Amtsgericht Dr. Kleinert	(0,25 AKA Datenschutz, Online-Akte)

Weber

Halle (Saale), den 09.12.2022

A. Grundsätzliche Bestimmungen:

Soweit der vorliegende Plan nur auf die männliche Form abstellt, ist die weibliche Form impliziert.

I. Allgemeine Zuständigkeitsbestimmungen:

1.

Bei einer Verteilung der Geschäfte nach Buchstaben bleiben Künstlernamen, Adelsbezeichnungen, Beiworte, Vorsilben wie Al, bei, Ben, D´, der, auf der, van der, von der, El, Mac, Mc, ten, ter, van usw. (gleich ob groß oder klein geschrieben) außer Betracht. Keine Vorsilben, weil zum Stammesnamen gehörig, sind z. B. Namensbestandteile Abu, Abou, Abd, Abdel, Abdul.

Bei Doppelnamen ist der Anfangsbuchstabe des ersten Namensteils maßgebend; die Umlaute ä, ö, ü werden wie ae, oe, ue behandelt.

Ist ein Familienname nicht genannt, so ist zuständigkeitsbestimmend das erste Wort, und zwar auch dann, wenn es sich um Phantasie- oder Kurzbezeichnungen oder Abkürzungen handelt (bei Ziffern gilt der erste Buchstabe der deutschen Bezeichnung der ersten Ziffer).

Es bleiben jedoch Artikel, Präpositionen sowie folgende Wörter, sofern sie nicht als Bestandteile eines zusammengesetzten Wortes gebraucht werden, außer Betracht: Aktiengesellschaft, Anstalt, Betrieb, Firma oder in Firma, Gemeinde, Genossenschaft, Gesellschaft, Gewerkschaft, Gesellschaft mbH, Handelsgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Handlung i. G., Innung, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Stiftung, Verband, Verein oder andere Hinweise auf eine Rechtsform.

2.

Soweit in der Geschäftsverteilung im Einzelnen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt wird, bleibt es für die am 31.12.2022 anhängigen Verfahren bei der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Zuständigkeit.

3.

Besondere Zuständigkeitsregelungen haben Vorrang vor den Allgemeinen Zuständigkeitsregelungen.

4.

Die Vertretung eines verhinderten Richters (z. B. Krankheit, Urlaub, sonstige Abwesenheit) übernimmt zunächst der geschäftsplanmäßige Vertreter. Ist der geschäftsplanmäßige Vertreter verhindert, erfolgt die weitere Vertretung mit Ausnahme einer ausdrücklichen Vertreterbestimmung innerhalb des Sachgebietes (Vertretungskreises) in alphabetischer Reihenfolge, beginnend mit dem nächsten im Alphabet nach dem ursprünglich geschäftsplanmäßig zuständigen Richter. Zunächst sind die Richter des gleichen Sachgebiets (Vertretungskreis), sodann die Richter des darauffolgenden Sachgebiets und sodann alle weiteren Richter in der Reihenfolge ihrer Sachgebiete zuständig. Die Reihenfolge der Sachgebiete (Vertretungskreise) ergibt sich aus dem Anhang I des Geschäftsverteilungsplanes.

5.

Werden Verfahren in einem Turnussystem den Abteilungen zugewiesen, unterbricht der Jahreswechsel die Zuteilung nicht.

Das Präsidium kann einzelne Abteilungen aus wichtigem Grund vorübergehend oder dauernd, ganz oder teilweise vom Turnus abhängen.

Ab dem 22. Kalendertag einer Erkrankung scheidet die Abteilung dieses Richters ohne besonderen Präsidiumsbeschluss bis zu dem auf seinen erneuten Dienstantritt folgenden Kalendertag aus dem Turnussystem aus. Diese Regelung gilt nicht für Bußgeldverfahren.

6.

Bei Streitigkeiten über die geschäftsplanmäßige Zuständigkeit entscheidet das Präsidium des Amtsgerichts Halle (Saale).

7.

Für alle nicht anderweitig geregelten Verfahren ist Richter am Amtsgericht Dancker zuständig.

II. Zuständigkeitsbestimmungen im Einzelnen:

1. Zivilverfahren

1.1. Allgemeine Zuständigkeitsbestimmungen

1.1.1.

Wenn in derselben Sache gleichzeitig oder in einem Schriftsatz verbunden eine Klage und ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes eingehen, so ist zuerst die einstweilige Verfügung oder der Arrestantrag einzutragen. Beide Verfahren (zwei Sachen) sind sodann der Abteilung zuzuweisen, die für das Eilverfahren zuständig ist, mit Ausnahme einer in die Sonderzuständigkeit einer Abteilung fallenden Sache. Erfolgt die Klageerhebung erst im Verlauf oder nach Abschluss des Eilverfahrens, so folgt die Zuständigkeit hierfür der Zuständigkeit für das Eilverfahren, mit Ausnahme von Sonderzuständigkeiten. Für die einstweilige Verfügung nach § 940 a Abs. 3 ZPO ist derjenige Richter zuständig, der auch für das vorausgehende Hauptsacheverfahren zuständig ist.

1.1.2.

Eine Abgabe im Hause findet, abgesehen von einem erkennbar bestehenden rechtlichen Zusammenhang, nur in den in diesem Geschäftsverteilungsplan aufgeführten Fällen statt. Bei in Zusammenhang stehenden Verfahren erfolgt eine Abgabe an die Abteilung, die das ältere Verfahren bearbeitet.

1.1.3.

Für eine Klage, der ein H-Verfahren oder ein Verfahren über Prozesskostenhilfe vorausgeht sowie für Klagen und Anträge, die sich gegen den durch Urteil oder Prozessvergleich festgestellten Anspruch selbst richten oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihm stehen (z.B. in den Fällen der §§ 578, 717, 731, 767, 768, 771, 945 ZPO, bei negativen Feststellungsklagen oder auf § 826 BGB gestützten Klagen), ist die Abteilung zuständig, die den Antrag in dem H-Verfahren oder den Prozesskostenhilfeantrag beschieden hat bzw. die den Titel in dem Ursprungsverfahren erlassen hat.

Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nur bei einer Zwangsvollstreckungsgegenklage oder einer Drittwiderspruchsklage.

1.1.4.

Für weggelegte sowie abgeschlossene Verfahren und für Nichtigkeits- und Restitutionsklagen bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens und bei notwendigen weiteren Entscheidungen die bisherige Abteilung zuständig. Besteht die Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt. Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Halle (Saale) nimmt das Verfahren nur dann erneut am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung aufgelöst ist.

1.2. Turnussystem

1.2.1.

Bei den Zivilverfahren gilt das Turnusverfahren.

Die nach den Bestimmungen der Aktenordnung als neue Sache einzutragenden Verfahren werden zunächst der Eingangsgeschäftsstelle des Zivilgerichts vorgelegt. Anschließend werden die Verfahren beginnend mit dem zeitlich frühesten Eingang in jedem Turnuskreis zugeteilt. Bei Eingang von mehreren Verfahren in der Eingangsgeschäftsstelle am selben Tage zur selben Uhrzeit für einen Turnuskreis erfolgt die Vergabe in alphabetischer Reihenfolge. Maßgeblich ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens der beklagten Partei / des Antragsgegners. Gehen mehrere Verfahren zur selben Zeit gegen dieselbe beklagte Partei/ denselben Antragsgegner ein, so ist der Nachname der klagenden Partei/ des Antragstellers maßgeblich.

Die Verteilung nach dem sogenannten Schleuderverfahren erfolgt im Anschluss dergestalt, dass die Eingänge jeweils einzeln der Reihe nach den Abteilungen zugeteilt werden und dass die Abteilungen mit verminderter Eingangszahl nach der Zuteilung der entsprechend verminderten Eingangszahl (z. B. vier oder sechs) jeweils bei der Zuteilung aussetzen, bis 10 Zuteilungsdurchläufe abgeschlossen sind und die Zuteilungsschleuder von neuem beginnt.

Die Verteilung erfolgt im Einzelnen wie folgt:

- auf die Abteilung 95 entfallen im Wechsel 2 und 3 Eingänge,
- auf die Abteilung 106 entfallen 4 Eingänge
- auf die Abteilungen 91, 97, 104 und 105 entfallen jeweils 5 Eingänge
- auf die Abteilung 102 entfallen jeweils im Wechsel 9 und 10 Eingänge
- auf die Abteilung 96 entfallen 9 Eingänge
- auf die Abteilung 98 entfallen 10 Eingänge

Abweichend von dieser Regelung entfallen im Zeitraum 01.01.2023 bis 31.10.2023 auf die Abteilung 97 im Wechsel nur 2 und 3 Eingänge.

1.2.2.

Anträge auf Erlass von einstweiligen Verfügungen, Arresten und H-Sachen (z.B. Beweissicherungsverfahren) werden der Reihe nach - jeweils 1 Verfahren - in einem eigenen Turnusverfahren den einzelnen Abteilungen neben dem o.g. allgemeinen Turnusverfahren zugewiesen. Abteilungen mit fünf oder weniger Eingängen nehmen nur an jedem zweiten Durchgang des Turnus teil.

1.2.3.

Soweit ein Zivilverfahren aufgrund Ausschließung oder Ablehnung des geschäftsplanmäßig zuständigen Richters (§§ 41, 42 ZPO) an den Vertreter übergeht, erhält der Vertreter für dieses Verfahren eine Anrechnung im Zivilturnus von 1:1. Der abgebende Richter erhält zum Ausgleich zusätzlich das jüngste eingehende Zivilverfahren ohne Anrechnung auf die Zivilschleuder.

1.2.4.

Für den Fall, dass wegen eines Computerausfalls eine Verteilung von Anträgen auf einstweiligen Rechtsschutz nicht möglich ist, gilt folgende Ausnahmeregelung:

Eingehende Anträge werden auf die Abteilungen verteilt, beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer. Wird durch diese Regelung die Zuständigkeit einer Abteilung begründet, die nach dem allgemeinen Turnussystem nicht zuständig wäre, so erhält diese einen Bonuspunkt in dem Turnuskreis, aus dem das Verfahren stammt.

1.3. Sonderzuständigkeit

1.3.1.

Abteilung 90 ist für alle eingehenden Rechtshilfesachen in Zivilsachen zuständig.

1.3.2.

Die Abteilungen 91, 104 und 105 sind zuständig für alle eingehenden Urheberrechtssachen unter Anrechnung auf den Schleuderturnus.

Die Urheberrechtssachen werden der Reihe nach in einem eigenen Schleudersystem den Abteilungen 91, 104 und 105 zugewiesen, wobei die Abteilungen 91 und 105 nur in jedem zweiten Durchgang einen Eingang erhalten.

1.3.3.

Die Abteilungen 96 und 104 sind abwechselnd zuständig für alle eingehenden Klagen auf Zustimmung zur Mieterhöhung bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete unter Anrechnung auf den Schleuderturnus.

1.3.4.

Abteilung 95 ist zuständig für alle nicht anderweitig geregelten Zivilsachen unter Anrechnung auf den Schleuderturnus.

1.3.5.

Die WEG-Abteilungen 120 und 122 sind Zivilabteilungen. Bei diesen gilt ebenfalls das Turnusverfahren. Auf die einzelnen WEG-Abteilungen werden die Neueingänge der Reihe nach abwechselnd verteilt. Für einstweilige Verfügungen, Arreste und H-Sachen in WEG-Verfahren wird eine gesonderte Schleuder eingerichtet. Die Eingänge werden der Reihe nach abwechselnd verteilt.

1.3.6.

Abteilung 95 ist ferner zuständig für alle gerichtlichen Entscheidungen zum Schiedsstellengesetz (SchG LSA).

2. Familienverfahren

2.1. Allgemeine Zuständigkeitsbestimmungen

2.1.1.

Soweit in einer Familiensache gleichzeitig oder mit einem Schriftsatz verbunden ein Hauptsacheantrag und ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung eingehen, ist zuerst die einstweilige Anordnung einzutragen. Beide Verfahren sind sodann der Familienabteilung zuzuweisen, die für das Eilverfahren zuständig ist. Erfolgt die Einreichung des Hauptsacheantrags innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung im Eilverfahren, so folgt die Zuständigkeit hierfür der Zuständigkeit für das Eilverfahren.

Für Verlängerungen in Unterbringungssachen bleibt die Abteilung zuständig, die über die erstmalige Unterbringung entschieden hat. Auch bei einer abgeschlossenen Unterbringung bleibt die Abteilung zuständig, die über den letzten Antrag entschieden hat, wenn das Ende der Unterbringungszeit nicht mehr als 6 Monate zurückliegt.

Dasselbe gilt in Gewaltschutzsachen für den Verlängerungsantrag oder einen neuen Gewaltschutzantrag der Beteiligten, wenn der Antrag innerhalb der Geltungsdauer des ursprünglichen Beschlusses oder innerhalb von 6 Monaten nach deren Ablauf eingeht.

Soweit während der Überprüfungsfrist nach § 166 Abs.3 FamFG (in der Regel 3 Monate) angezeigt wird, dass es erneut familiengerichtlichen Handlungsbedarf gibt, ist die Abteilung für das neu anzulegende Verfahren zuständig, die für das Ausgangsverfahren zuständig war.

2.1.2.

Maßgebend für die Zuständigkeit für einen späteren Scheidungsantrag und alle weiteren Anträge ist das erste die Familie betreffende, noch nicht erledigte Verfahren, das in die richterliche Zuständigkeit fällt. Diese Abteilung ist Abteilung der Ehesache i.S. des § 23 b Abs. 2 Satz 2 GVG. In den Fällen, in denen die Zuständigkeit entgegen dem Verteilungsmodus aufgrund zuvor eingegangener Verfahren oder anderweitig begründet wurde, wird im folgenden Turnus entsprechend gekürzt. Erledigt ist ein Verfahren, wenn die Zählkarte ordnungsgemäß nach der Aktenordnung ausgetragen worden ist oder an dem Zeitpunkt, an dem die Zählkarte nach der Aktenordnung hätte ausgetragen werden müssen.

2.1.3.

Zuständig für Anträge auf Durchführung eines gerichtlichen Vermittlungsverfahrens nach § 165 FamFG ist die Familienabteilung, in der die dem Verfahren zugrundeliegende Verfügung im Sinne von § 165 Abs. 1 FamFG erlassen worden ist. Gleiches gilt für Vollstreckungsverfahren nach § 89 FamFG. Alle sonstigen Vollstreckungsverfahren werden entsprechend der Turnusregelung unter A II 2.2. verteilt.

2.1.4.

Für die Wiederaufnahme von Verfahren, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes oder nach § 53 c Abs. 2 FGG a.F. ausgesetzt worden sind, erfolgt die Verteilung über die gesonderte Schleuder zum Versorgungsausgleich (s.u. unter 2.2.5). Für die Wiederaufnahme von Verfahren aus Abteilungen, die bereits geschlossen sind, erfolgt die Verteilung als Neueingang im Turnusverfahren.

2.1.5.

Abteilung 26 ist zuständig für alle nicht anderweitig geregelten Familiensachen. Soweit Abteilung 26 eine nicht anderweitig geregelte Familiensache übernimmt, erfolgt eine Anrechnung auf die allgemeine Schleuder.

2.1.6.

Für den Fall, dass wegen eines Computerausfalls eine Verteilung von Anträgen auf einstweiligen Rechtsschutz nicht möglich ist, gilt folgende Ausnahmeregelung: Eingehende Anträge werden auf die Abteilungen verteilt, beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer. Wird durch diese Regelung die Zuständigkeit einer Abteilung begründet, die nach dem allgemeinen Turnussystem nicht zuständig wäre, so erhält diese einen Bonuspunkt in dem Turnuskreis, aus dem das Verfahren stammt.

2.2. Turnussystem

2.2.1.

Bei den Familienverfahren gilt das Turnusverfahren.

Die nach den Bestimmungen der Aktenordnung als neue Sache einzutragenden Verfahren werden zunächst der Eingangsgeschäftsstelle des Familiengerichts vorgelegt. Anschließend werden die Verfahren beginnend mit dem zeitlich frühesten Eingang in der Eingangsgeschäftsstelle der jeweiligen Schleuder zugeteilt. Bei Eingang von mehreren Verfahren am selben Tage zur selben Uhrzeit erfolgt die Vergabe in alphabetischer Reihenfolge. Maßgeblich ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des ersten Beteiligten auf der Passivseite.

Die Verteilung in den Schleudern der Familienabteilung erfolgt dergestalt, dass die Eingänge jeweils der Reihe nach auf die einzelnen Abteilungen verteilt werden und dass die Abteilungen mit verminderter Eingangszahl nach der Zuteilung ihrer entsprechend verminderten Eingangszahl jeweils bei der Zuteilung aussetzen, bis 10 Zuteilungsdurchläufe abgeschlossen sind und die Zuteilungsschleuder von neuem beginnt.

2.2.2.

Auf die einzelnen Familienabteilungen werden der Reihe nach entsprechend den Abteilungsnummern die Neueingänge wie folgt verteilt:

- Auf die Abteilung 22 entfallen keine Eingänge,
- Auf die Abteilung 23 entfallen 9 Eingänge,
- auf die Abteilungen 24, 27 und 28 entfallen jeweils 10 Eingänge,

- auf die Abteilung 26 entfallen im Wechsel 6 und 7 Eingänge.

Ab 01. August 2023 setzt die Abteilung 28 mit den ersten 14 Eingängen in der allgemeinen Zuteilungsschleuder (Entlastung Güterrichter) aus.

Im September 2023 setzt die Abteilung 24 mit den Eingängen in der allgemeinen Zuteilungsschleuder (Entlastung Verwaltung) aus.

2.2.3.

Für isoliert oder im Zusammenhang mit einem Hauptverfahren gleichzeitig eingereichte Anträge, die einen Eilantrag oder einen Antrag auf familiengerichtliche Genehmigung zur Unterbringung zum Gegenstand haben, gilt eine gesonderte Schleuder. Die Verteilung erfolgt entsprechend Ziffer 2.2.2.

2.2.4.

Auch für AR-Sachen (einschließlich Rechtshilfesachen) gilt eine gesonderte Schleuder, beginnend bei der niedrigsten Abteilung. Die Verteilung erfolgt entsprechend Ziffer 2.2.2. Sollte das Verfahren nachfolgend als F-Sache eingetragen werden, bleibt die Abteilung zuständig, die auch über die AR-Sache entschieden hat. Insofern erhält die Abteilung einen Bonus in der entsprechenden Schleuder.

2.2.5.

Für die Wiederaufnahme von nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes oder nach § 53 c Abs. 2 FGG a.F. ausgesetzten Versorgungsausgleichsverfahren (von Amts wegen oder auf Antrag) wird in der Familienabteilung eine gesonderte Schleuder eingerichtet. Die Verteilung erfolgt entsprechend Ziffer 2.2.2.

2.2.6

Soweit ein Familienverfahren aufgrund Ausschließung oder Ablehnung des geschäftsplanmäßig zuständigen Richters (§§ 41, 42 ZPO) oder wegen Sachzusammenhangs auf einen anderen Richter übergeht, erhält dieser eine Anrechnung im Turnus von 1:1. Der abgebende Richter erhält zum Ausgleich zusätzlich das jüngste eingehende Familienverfahren ohne Anrechnung auf die Schleuder.

3. Straf- und Jugendstrafverfahren sowie Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz

Soweit nachfolgend von Anklage gesprochen wird, sind damit auch der Strafbefehlsantrag und die Anträge nach § 417, 435 StPO und 76 JGG gemeint, sofern nicht etwas Anderes genannt ist. Ebenso ist mit dem Beschuldigten auch der Betroffene, der Angeschuldigte oder der Angeklagte gemeint.

3.1. Allgemeine Zuständigkeitsbestimmungen

Die nach den Bestimmungen der Aktenordnung und Zählkartenanordnung in den Abteilungen als neue Sache einzutragenden Verfahren werden zunächst der Eingangsgeschäftsstelle vorgelegt. Diese prüft, ob für das Verfahren eine Zuständigkeit ohne Turnusverteilung gegeben ist (etwa für besonders beschleunigte Verfahren (A.II.7), Entscheidungen über die Ablehnung eines Richters (A.II.7) oder Eilermittlungsrichtersachen (A.II.3.5.4)) und teilt das Verfahren in diesem Fall der entsprechenden Abteilung zu. Ansonsten wird das Verfahren durch die Eingangsgeschäftsstelle nach dem Turnussystem zugeteilt.

3.1.1

Gehen in einer Sache Anklageschrift und Strafbefehlsantrag ein, ist für die Zuständigkeit die Anklageschrift maßgebend.

3.1.2.

Eine einmal begründete Zuständigkeit wird durch Abtrennung einzelner Beschuldigter grundsätzlich nicht berührt. Allerdings hat die für den oder die verbleibenden oder abgetrennten Beschuldigten geltende "Altfallregelung" im Turnussystem (s. Regelung A II 3.2.5 und 3.2.6) Vorrang, soweit noch weitere Verfahren in einer anderen Abteilung anhängig sind.

3.1.3.

Bei gleichzeitig gegen juristische Personen bzw. Personenvereinigungen und deren Organe sich richtende Verfahren bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Namen des jeweiligen Organs. Im Übrigen begründet das zuerst eingegangene Verfahren, sei es gegen das Organ oder die juristische Person bzw. Personenvereinigung gerichtet, auch die Zuständigkeit für das nachfolgende Verfahren.

3.1.4.

Beim Übergang vom Ordnungswidrigkeitenverfahren in das Strafverfahren findet ein Zuständigkeitswechsel nicht statt.

Entscheidungen über Anträge von Verwaltungsbehörden bei Ordnungswidrigkeiten trifft in hier anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahren die zuständige Abteilung, im Übrigen der Ermittlungsrichter.

3.2 Verteilung der Verfahren über Turnussysteme

3.2.1.

Soweit im Weiteren die Verteilung von Verfahren im Turnusverfahren vorgesehen ist, gelten die folgenden, allgemeinen Regeln:

3.2.2.

Die Verfahren werden jeweils einzeln in der Reihenfolge ihres Eingangs den Richterabteilungen, die an dem jeweiligen Turnuskreis teilnehmen, zugeteilt, sofern nicht die „Altfallregelung“ greift (s. 3.2.5, 3.2.6.). Die Zuteilung beginnt jeweils mit der niedrigsten Abteilungsnummer und verläuft in aufsteigender Reihenfolge der Abteilungsnummern. Nach Zuweisung eines Verfahrens an die Abteilung mit der höchsten Nummer beginnt die nächste Zuteilungsrunde wieder bei der Abteilung mit der niedrigsten Nummer, die an der Zuteilungsrunde teilnimmt (s. 3.2.3.).

3.2.3.

Abteilungen mit verringerter Zuweisungszahl werden nach dem Erreichen der ihnen zugewiesenen Eingangszahlen (z. B. drei oder fünf) bei der weiteren Zuteilung übersprungen, bis 10 Zuteilungsdurchläufe abgeschlossen sind. Der Turnus beginnt danach von neuem.

3.2.4.

Sind mehrere Sachen im Turnus zu verteilen, so ist der zeitliche Eingang in der Eingangsgeschäftsstelle maßgeblich. Gehen mehrere Sachen gleichzeitig ein, wird das Verfahren mit dem niedrigsten Js-Aktenzeichen zuerst in den Turnus gegeben, sodann das Verfahren mit dem zweitniedrigsten Js-Aktenzeichen und so weiter. Sind unter den gleichzeitig eingegangenen Verfahren solche, die kein Js-Aktenzeichen haben, so werden zunächst die Verfahren, die ein Js-Aktenzeichen haben, eingetragen; danach die übrigen in alphabetischer Reihenfolge der Bezeichnung der Herkunftsbehörde. Mehrere Verfahren derselben Herkunftsbehörde werden in aufsteigender Reihenfolge ihres Aktenzeichens eingegeben.

3.2.5 („Altfallregelung“)

Eingänge unter einem im selben Turnussystem bereits anhängig gewesenen Js-Aktenzeichen oder gerichtlichen Aktenzeichen werden in der Abteilung eingetragen, in der das Verfahren bereits anhängig war.

Ist zum Zeitpunkt des Eingangs eines (AR-)BRs-, Cs-, Ds-, Gs- (Turnuskreis 5), Ls- oder ELs-Verfahrens in der Erwachsenenstrafabteilung gegen den Beschuldigten in einer Abteilung bereits ein BRs-, Cs-, Ds-, Gs- (Turnuskreis 5), Ls- oder ELs-Verfahren anhängig oder nur vorläufig erledigt (z.B. gemäß §§ 153a, 205 StPO), wird das neue Verfahren der Abteilung, in der das Verfahren anhängig bzw. nur vorläufig erledigt ist, zugeteilt.

Gleiches gilt in Verfahren vor den Jugendgerichten, sofern ein (AR-)VRJs-, (AR-)BRs-, Cs-, Ds- Gs- (Turnuskreis 4), oder Ls-Verfahren eingeht und in einer Abteilung bereits ein (AR-)VRJs-, (AR-)BRs-, Cs-, Ds-, Gs- (Turnuskreis 4), oder Ls-Verfahren oder ein anderweitig vorläufig eingestelltes Verfahren (z.B. § 47 JGG) anhängig ist.

Sofern in verschiedenen Abteilungen Verfahren gegen den Beschuldigten anhängig sind, erfolgt die Zuteilung an die Abteilung, in der zuletzt ein Verfahren anhängig wurde.

3.2.6. („Altfallregelung“ bei mehreren Beschuldigten)

Richtet sich die Anklage gegen mehrere Beschuldigte, für die bereits Verfahren in verschiedenen Abteilungen anhängig sind, gilt Folgendes:

In Erwachsenenstrafsachen ist die für den ältesten Beschuldigten in Frage kommende Abteilung zuständig, in Verfahren vor den Jugendgerichten die für den jüngsten Beschuldigten.

Bei gleichaltrigen Beschuldigten ist der Nachname und bei Gleichheit der Nachnamen der Vorname in alphabetischer Reihenfolge maßgeblich.

3.2.7

Ein Verfahren ist nicht mehr anhängig, wenn die Zählkarte ordnungsgemäß nach der Aktenordnung ausgetragen worden ist. In Verfahren ohne Zählkarte ist die Anhängigkeit mit dem der Tag der abschließenden richterlichen Entscheidung beendet.

3.2.8.

Eine einmal begründete Zuständigkeit wird durch gerichtliche Abtrennung einzelner Beschuldigter grundsätzlich nicht berührt. Allerdings gilt für den oder die verbleibenden oder abgetrennten Beschuldigten die "Altfallregelung" (s. A.II.3.2.5 und 3.2.6.) entsprechend, soweit noch weitere Verfahren in einer anderen Abteilung anhängig sind.

3.2.9.

Bei Verfahren, die erneut nach zwischenzeitlicher Erledigung (z.B. § 153a, 205 StPO, 47 JGG) oder Abgabe an andere Gerichte einzutragen sind, gilt das Turnussystem nur, wenn die Abteilung, die früher zuständig war, nicht mehr besteht.

3.2.10.

Unrichtig eingetragene Verfahren werden als interne Abgabe in der eigentlich zuständigen Abteilung eingetragen, es sei denn, das Hauptverfahren ist bereits eröffnet. In diesen Fällen verbleibt es bei der zugewiesenen Abteilung. Eine Korrektur der Zuteilung entfaltet keine Wirkung für zwischenzeitlich erfolgte Eintragungen.

3.2.11.

Es werden in den Turnuskreisen Bonuspunkte und Maluspunkte vergeben, welche bei der Turnusverteilung berücksichtigt werden.

Ein Bonuspunkt bedeutet, dass die Abteilung im entsprechenden Turnuskreis bei der nächsten regulären Zuteilung in der Turnusverteilung aussetzt. Der Bonuspunkt ist damit verbraucht.

Ein Maluspunkt bedeutet, dass die Abteilung im entsprechenden Turnuskreis das nächste in der regulären Turnusverteilung zu verteilende Verfahren ohne Anrechnung im Turnus erhält. Der Maluspunkt ist damit verbraucht.

Die Eintragung eines Verfahrens außerhalb der regulären Turnusverteilung (etwa im Rahmen der „Altfallregelung“ nach A.II.3.2.5 f.) führt zu einem Bonuspunkt in dem Turnuskreis der entsprechenden Abteilung, wenn dies nicht anderweitig ausgeschlossen ist.

Maluspunkte für die abgebende Abteilung und Bonuspunkte für die aufnehmende Abteilung werden insbesondere bei internen Abgaben vergeben, etwa wenn:

- Ein Ds/Cs-Verfahren nach Vorlage gemäß § 209 StPO oder § 225 StPO durch das (Jugend-) Schöffengericht oder die (Jugend-) Strafkammer übernommen wird.
- Ein Ds/Cs- Verfahren gemäß § 270 Abs. 1 und 3 StPO an das (Jugend-) Schöffengericht oder die (Jugend-) Strafkammer, bzw. ein Ls- Verfahren an die (Jugend-) Strafkammer verwiesen wird.
- Ein Cs-Verfahren gemäß § 408 Abs. 1 StPO durch das (Jugend-) Schöffengericht übernommen wird.
- Ein Ls- Verfahren vor dem (Jugend-) Strafrichter gemäß § 209 StPO eröffnet oder ein Cs-Verfahren von dem (Jugend-) Schöffengericht an den (Jugend-) Strafrichter abgegeben wird.
- Ein Verfahren etwa nach §§ 4, 237 StPO oder im Falle der Bestandsübernahme aufgrund des Geschäftsverteilungsplanes in eine andere Abteilung übernommen wird, sofern die Anrechnung nicht ausgeschlossen wird.

- Der/die Abteilungsrichter(in) von der Entscheidung ausgeschlossen ist (§§ 22 ff StPO).
- Ein Verfahren vom erweiterten Schöffengericht übernommen wird.

3.2.12.

Wird ein Ds- oder Cs-Verfahren gemäß § 209 StPO dem (Jugend-) Schöffengericht zur Prüfung der Übernahme (AR) vorgelegt, ist für die Entscheidung darüber der abgebende Richter als Vorsitzender des (Jugend-) Schöffengerichts zuständig, es sei denn, die Abgabe erfolgt zur Verbindung zu einem bei einem anderen (Jugend-) Schöffengericht anhängigen Verfahren.

Ist der vorliegende Richter nicht zugleich Vorsitzender eines (Jugend-) Schöffengerichts, erfolgt die Verteilung über den Turnuskreis für die (Jugend-) Schöffensachen (s.u.).

3.2.13

Die Abteilung, die über die Übernahme eines Verfahrens (z.B. nach § 209 StPO, Übernahme auswärtiger Bewährungs- oder Vollstreckungsverfahren) zu entscheiden hat, bleibt für das übernommene Verfahren zuständig. Das Verfahren wird im entsprechenden Turnuskreis (s.u.) eingetragen.

3.2.14.

Wird in einem Cs-Verfahren rechtzeitig Einspruch eingelegt oder gemäß § 408 Abs. 3 Satz 2 StPO Hauptverhandlungstermin anberaumt, erhält die Abteilung einen Bonuspunkt im Turnuskreis für Ds-Verfahren bei Verfahren vor dem Strafrichter und im Turnuskreis für Ls-Verfahren bei Verfahren vor dem Schöffengericht.

3.2.15.

Für Strafsachen, die an eine andere Abteilung des Gerichts zurückverwiesen werden (z.B. gemäß § 79 Abs. 6 OWiG, §§ 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO), ist unter Anrechnung auf den Turnus die Abteilung des geschäftsplanmäßigen Vertreters der Abteilung, deren Entscheidung aufgehoben worden ist, zuständig. Ist die ursprünglich zuständige Abteilung geschlossen, wird das zurück verwiesene Verfahren entsprechend den Turnuskreisen wie ein Neueingang verteilt.

3.2.16.

Für die jeweilige Bewährungsaufsicht ist grundsätzlich die Abteilung zuständig, welche eine Entscheidung in der Sache erlassen hat.

Sind in mehreren Abteilungen Bewährungssachen anhängig, so ist die Abteilung für alle Bewährungsaufsichten zuständig, die zuletzt zuständig wurde. Die Zuständigkeit bleibt auch nach zwischenzeitlicher Bewährungsabgabe an ein anderes Gericht bestehen.

3.2.17.

Für die von auswärtigen Gerichten übernommenen Bewährungssachen (BRs), die im BRs-Register erfasst werden, ist derjenige Richter zuständig, der für die Entscheidung über die Übernahme einer Bewährungssache eines auswärtigen Gerichts, in denen die der Bewährung zugrundeliegende Entscheidung nicht vom Amtsgericht Halle (Saale) getroffen wurde, zuständig war (AR-BRs).

3.2.18.

Gesamtstrafenverfahren und Gnadensachen werden ohne Anrechnung auf den Turnus in der Abteilung bearbeitet, welche die die Zuständigkeit des Amtsgerichts Halle (Saale) begründende Entscheidung erlassen hat.

Ist die Abteilung zwischenzeitlich aufgelöst, wird das Verfahren von der Abteilung bearbeitet, in der noch ein BRs, Cs, Ds oder Ls oder ELs-Verfahren gegen dieselbe Person anhängig ist oder in den zwei zurückliegenden Kalenderjahren anhängig war.

Waren mehrere Verfahren in verschiedenen Abteilungen anhängig, ist die Abteilung zuständig, in der zuletzt ein Verfahren anhängig war.

3.3. Turnussystem in Erwachsenenstrafsachen

3.3.1.

Strafverfahren gegen Erwachsene werden nach dem im Weiteren erläuterten Turnussystem gleichmäßig auf die Abteilungen, welche an diesem System teilnehmen, verteilt.

Es werden folgende Turnuskreise gebildet:

- Turnuskreis 1: Anträge auf Erlass eines Strafbefehls (Cs)
- Turnuskreis 2: Verfahren vor dem Strafrichter (Ds)
- Turnuskreis 3: Verfahren vor dem Schöffengericht (Ls)
- Turnuskreis 4: Verfahren vor dem erweiterten Schöffengericht (ELs)
- Turnuskreis 5: Gs-Sachen, die von dem für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gericht zu bearbeiten sind (z.B. §§ 153, 153 a, 153 b StPO)
- Turnuskreis 6: Privatklageverfahren (Bs)
- Turnuskreis 7: Entscheidungen über die Übernahme von Bewährungssachen auswärtiger Gerichte (AR-BRs), in denen die der Bewährung zu Grunde liegende Entscheidung nicht vom Amtsgericht Halle (Saale) getroffen wurde.
- Turnuskreis 8: Anträge auf Erlass eines Strafbefehls in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen (vgl. B.V.4)
- Turnuskreis 9: Verfahren vor dem Strafrichter in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen
- Turnuskreis 10: Verfahren vor dem Schöffengericht in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen
- Turnuskreis 11: Verfahren vor dem erweiterten Schöffengericht in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen
- Turnuskreis 12: Gs-Sachen, die von dem für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gericht in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen zu bearbeiten sind (z.B. §§ 153, 153 a, 153 b StPO).

3.3.2.

An den Turnuskreisen 8-12 nimmt nur die Abteilung 323 teil.

Die Abteilung 362 nimmt nur an den Turnuskreisen 1, 2, 5, 6 und 7 teil.

3.3.3.

Die Verteilung erfolgt im Einzelnen wie folgt:

- Auf die Abteilungen 300, 320 und 362 entfallen 3 Eingänge
- auf die Abteilungen 304, 310 und 360 entfallen 5 Eingänge
- auf die Abteilung 322 entfallen 6 Eingänge
- auf die Abteilungen 301 und 302 entfallen 10 Eingänge

Die Abteilung 302 erhält im Januar 2023 keine Eingänge über die Turnusverteilung.

Auf die Abteilung 303 entfallen keine Eingänge mehr. Die Schöffensachen der Abteilung 303 gehen ohne Anrechnung auf den Turnus auf die Abteilung 301 über.

3.3.4.

Wird ein Verfahren vor dem Strafrichter nach Vorlage gemäß § 209 StPO vor dem Schöffengericht eröffnet, gemäß § 408 Abs. 1 StPO übernommen oder gemäß § 270 Abs. 1 und 3 StPO an das Schöffengericht verwiesen, ein Verfahren gemäß § 209 StPO bei dem Strafrichter eröffnet oder gemäß § 408 Abs. 1 StPO an diesen abgegeben, bleibt die bisherige Abteilung zuständig.

Wird in einem anhängigen Ls-Verfahren erst nachträglich der Antrag auf Beiziehung eines zweiten Richters gemäß § 29 GVG gestellt, verbleibt das Verfahren in der bisherigen Abteilung.

3.3.5.

Wird eine Wirtschafts- oder Steuerstrafsache im Turnus verteilt, erhält der zuständige Richter in seiner allgemeinen Erwachsenenstrafabteilung im entsprechenden Turnuskreis drei Bonuspunkte.

Sind in einem Turnuskreis für Wirtschafts- oder Steuerstrafsachen aufgrund der allgemeinen Regelungen Bonus- oder Maluspunkte einzutragen, erhält der zuständige Richter stattdessen in seiner allgemeinen Erwachsenenstrafabteilung im entsprechenden Turnuskreis die dreifache Anzahl an Bonus- bzw. Maluspunkten.

3.3.6.

Ein besonders beschleunigtes Verfahren (s.u. 8.) wird in Anrechnung auf den Turnus der Abteilung des jeweils zuständigen Richters bzw. im Vertretungsfall des Vertreters zugewiesen.

3.3.7.

Abteilung 322 ist zuständig für alle nicht anderweitig geregelten Folgesachen aus abgeschlossenen Verfahren geschlossener Abteilungen unter Anrechnung auf den Turnuskreis 5.

3.4. Turnussystem in Jugendstrafsachen

3.4.1.

Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende werden nach dem unter 3.3. erläuterten Turnussystem gleichmäßig auf die Abteilungen, welche an diesem System teilnehmen, verteilt, sofern nicht nachfolgend andere Regelungen getroffen werden.

Es werden folgende Turnuskreise gebildet:

- Turnuskreis 1: Anträge auf Erlass eines Strafbefehls (Cs)
- Turnuskreis 2: Verfahren vor dem Jugendrichter (Ds)
- Turnuskreis 3: Verfahren vor dem Jugendschöffengericht (Ls)
- Turnuskreis 4: Gs-Sachen, die von dem für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gericht zu bearbeiten sind (z.B. §§ 45 Abs. 3 JGG, 153, 153a, 153b StPO)
- Turnuskreis 5: Privatklageverfahren (Bs)
- Turnuskreis 6: Entscheidungen über die Übernahme von Bewährungssachen auswärtiger Gerichte (AR-BRs), in denen die der Bewährung zu Grunde liegende Entscheidung nicht vom Amtsgericht Halle (Saale) getroffen wurde.
- Turnuskreis 7: Entscheidungen über die Übernahme von Vollstreckungssachen auswärtiger Gerichte (AR-VRJs), in denen die der Vollstreckung zu Grunde liegende Entscheidung nicht vom Amtsgericht Halle (Saale) getroffen wurde.
- Turnuskreis 8: Vollstreckungsverfahren auswärtiger Gerichte nach § 85 Abs. 2 JGG (Jugendstrafe)
- Turnuskreis 9: Vollstreckungsverfahren nach § 85 Abs. 1 JGG (Jugendarrest)
- Turnuskreis 10: Verfahren nach §§ 96, 98 OWiG

3.4.2.

Teilnahme an den Turnuskreisen:

- Turnuskreis 1: Abteilungen 330, 350 und 370
- Turnuskreis 2: Abteilungen 330, 350 und 370
- Turnuskreis 3: Abteilungen 330, 350 und 370
- Turnuskreis 4: Abteilungen 330, 350 und 370

- Turnuskreis 5: Abteilungen 330, 350 und 370
- Turnuskreis 6: Abteilungen 330, 350 und 370
- Turnuskreis 7: Abteilungen 330, 350 und 370
- Turnuskreis 8: Abteilungen 330, 350 und 370
- Turnuskreis 9: Abteilung 391
- Turnuskreis 10: Abteilungen 330, 350 und 370

3.4.3.

Die Verteilung erfolgt im Einzelnen wie folgt:

- auf die Abteilung 330 entfallen 7 Eingänge
- auf die Abteilung 350 entfallen 10 Eingänge
- auf die Abteilung 370 entfallen 2 Eingänge

Die Abteilung 350 übernimmt ohne Anrechnung auf den Turnus zum 01.01.2023 die jüngsten 12 anhängigen Jugendschöffensachen (Turnuskreis 3) der Abteilung 330 und die jüngsten 2 anhängigen Jugendschöffensachen der Abteilung 370. Der Bestand der Abteilung 390 wird zum 01.01.2023 ohne Anrechnung auf den Turnus von der Abteilung 350 übernommen.

3.4.4.

Für die jeweilige Vollstreckung ist grundsätzlich die Abteilung zuständig, welche eine Entscheidung in der Sache erlassen hat.

3.4.5.

Für die von auswärtigen Gerichten übernommenen Vollstreckungssachen ist diejenige Abteilung zuständig, die für die Entscheidung über die Übernahme zuständig war.

3.4.6

Abteilung 350 ist zuständig für alle nicht anderweitig geregelten Folgesachen aus abgeschlossenen Verfahren geschlossener Abteilungen unter Anrechnung auf den Turnuskreis 4.

3.5. Turnussystem in Ermittlungsrichtersachen

3.5.1

Neueingänge in Ermittlungsrichtersachen gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche werden nach dem Turnussystem auf die teilnehmenden Abteilungen verteilt, sofern nicht nachfolgend andere Regelungen getroffen werden. Sind in einem Verfahren mehrere Anträge enthalten, werden diese unter Anrechnung auf den Turnus in derselben Abteilung eingetragen.

Die Verteilung erfolgt im Einzelnen wie folgt:

- auf die Abteilungen 394 und 395 entfallen je 5 Eingänge,
- auf die Abteilung 397 entfallen 8 Eingänge

Die Abteilungen 396 und 398 werden geschlossen. Die am 01.01.2023 dort noch anhängigen Verfahren werden durch die Abteilung 397 ohne Anrechnung auf den Turnus übernommen.

3.5.2.

Folgeanträge unter demselben Js-Aktenzeichen werden in der ursprünglich zuständigen Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus eingetragen, wenn ein neues Gs-Aktenzeichen zu vergeben ist. Das gilt auch für Folgeanträge aus Verfahren, die vor dem 01.01.2023 eingetragen wurden.

3.5.3.

Folgeanträge aus ehemals in aufgelösten Abteilungen anhängigen Verfahren gelten als Neueingänge im Sinne von 3.5.1.

3.5.4.

Von der Berücksichtigung im Turnus unter 3.5.1. sind die Verfahren ausgenommen, in denen unverzüglich eine Tätigkeit des Ermittlungsrichters erforderlich wird. Darunter fallen insbesondere

- die Verkündung auswärtiger Haft- und Unterbringungsbefehle bei vorläufig festgenommenen Personen,
- Haft- und Unterbringungsanträge der Staatsanwaltschaft in Ermittlungsverfahren gegen vorläufig festgenommene Personen,
- Anträge zu Durchsuchungen, Telefonüberwachungen und Leichenöffnungen in den Fällen, in denen um eine sofortige Entscheidung nachgesucht wird,
- die sofort zu treffenden Entscheidungen über den Polizeigewahrsam nach SOG.

3.5.5.

Für die unter 3.5.4. genannten Sachen übernehmen die Abteilungen 394, 395 und 397 im wöchentlichen Wechsel, beginnend jeweils am Montag, den Eilermittlungsrichterdienst entsprechend der Einteilung im Anhang III. Für Folgeanträge aus bereits anhängigen Verfahren bleibt es bei der Regelung zu 3.5.2.

Die Regelungen zum allgemeinen Bereitschaftsdienst unter II 7. werden hierdurch nicht berührt.

3.5.6.

Die im Eilermittlungsrichterdienst einzutragenden Verfahren werden unter Anrechnung auf den Turnus als Eingang der Abteilung angerechnet, die den Dienst wahrnimmt.

3.5.7.

Verfahren, in denen Entscheidungen im allgemeinen richterlichen Bereitschaftsdienst getroffen wurden, werden unter Anrechnung auf den Turnus in der Abteilung eingetragen, die in der laufenden Kalenderwoche Eilermittlungsrichterdienst hat, in der die Sache im allgemeinen richterlichen Bereitschaftsdienst angefallen ist.

3.5.8.

Für jedes durchgeführte Abschiebehaftverfahren (B.X.) erhält der erkennende Richter vier Bonuspunkte bei der nächsten Turnusvergabe im Turnuskreis der Ermittlungsrichter.

3.6. Turnussystem im Bußgeldverfahren

3.6.1.

Bußgeldverfahren werden nach dem im Weiteren erläuterten Turnussystem gleichmäßig auf die Abteilungen, welche an diesem System teilnehmen, verteilt.

Es werden folgende Turnuskreise gebildet:

- Turnuskreis 1: Bußgeldverfahren mit Js-Aktenzeichen
- Turnuskreis 2: Bußgeldverfahren ohne Js-Aktenzeichen (ohne Erzwingungshaft)
- Turnuskreis 3: Erzwingungshaftsachen

3.6.2.

Die Bußgeldverfahren in den Turnuskreisen 1 und 2 sowie die Erzwingungshaftsachen des Turnuskreises 3 werden nach dem Turnusverfahren dergestalt verteilt, dass die Eingänge jeweils einzeln der Reihe nach den Abteilungen 380 und 381 zugeteilt werden, wobei auf die Abteilung 381 jeweils 10 Eingänge und die Abteilung 380 jeweils 7 Eingänge entfallen.

Die Zuständigkeit für die am 31.12.2022 bereits anhängigen Erzwingungshaftverfahren bleibt hiervon unberührt. Für die in der Abteilung 310 am 31.12.2022 anhängigen Erzwingungshaftverfahren ist Richter am Amtsgericht Budtke zuständig.

3.6.3.

Sind mehrere Sachen im Turnus zu verteilen, so ist der zeitliche Eingang in der Eingangsgeschäftsstelle maßgeblich. Gehen mehrere Sachen gleichzeitig ein, wird im Turnuskreis 1 das Verfahren mit dem niedrigsten Aktenzeichen zuerst in den Turnus gegeben, sodann das Verfahren mit dem zweitniedrigsten Aktenzeichen usw.

In den Turnuskreisen 2 und 3 erfolgt die Eintragung bei gleichzeitigem Eingang in der alphabetischen Reihenfolge der Bußgeldbehörden und dort in der alphabetischen Reihenfolge der Betroffenen.

3.6.4.

Für weggelegte sowie abgeschlossene Verfahren bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens und bei notwendigen weiteren Entscheidungen die bisherige Abteilung zuständig. Besteht die Abteilung

nicht mehr, wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt. Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Halle (Saale) nimmt das Verfahren nur dann erneut am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung aufgelöst ist.

3.6.5

Bei Zurückverweisungen an einen anderen Spruchkörper des Amtsgerichts Halle (Saale) (u.a. §§ 79 Abs. 6 OWiG, 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO) ist Abteilung 380 zuständig für Verfahren der Abteilung 381 und umgekehrt.

3.6.6

Abteilung 381 ist zuständig für alle nicht anderweitig geregelten Folgesachen aus abgeschlossenen Verfahren geschlossener Abteilungen unter Anrechnung auf den Turnuskreis 2.

4. Insolvenzverfahren

4.1.

Die Registrierung der eingehenden Insolvenzanträge durch Vergabe der Endnummern 0 – 9 im Turnusverfahren erfolgt nach ihrem zeitlichen Eingang (Datum und Uhrzeit). Sollten mehrere Anträge gleichzeitig eingereicht werden, sind die Anträge nach alphabetischer Ordnung einzutragen, wobei bei natürlichen Personen der Anfangsbuchstabe des Nachnamens und bei Firmenbezeichnungen der Anfangsbuchstabe entscheidend ist (gilt auch für Zahlen, z.B. bei der 1, 2, 3 GmbH das E). Sollten Anträge eingehen, auf denen die Uhrzeit nicht vermerkt ist, so sind diese nach den Anträgen, auf denen die Uhrzeit vorhanden ist, in alphabetischer Reihenfolge einzutragen.

4.2.

In Insolvenzantragsverfahren werden alle Anträge auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen denselben Schuldner von dem Richter bearbeitet, in dessen Abteilung der zuerst eingegangene Antrag fällt. Bei der Umtragung eines IK-Verfahrens in das IN-Register und umgekehrt bleibt der vor der Umtragung zuständige Richter für das Verfahren auch weiterhin zuständig.

4.3.

Antragsverfahren über das Vermögen zweier oder mehrerer Schuldner, die wegen Gleichheit einer Person der Vertretungsorgane in engem Zusammenhang stehen, werden als Verfahren im Sinne von 4.2. behandelt. Die vorstehende Regelung gilt nicht für Konzerninsolvenzen.

4.4.

Anträge, die gegen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, eine GmbH, eine OHG, eine KG, eine Partnerschaft, eine EWIV gerichtet sind, sowie Anträge gegen deren Geschäftsführer/Gesellschafter/Partner/Mitglieder, werden von dem Richter bearbeitet, in dessen Abteilung der erste jeweilige Antrag gefallen ist.

4.5.

Ziff. 4.2. – 4.4. gelten nicht in Verfahren, in denen eine Rücknahme oder ein verfahrensbeendender Beschluss (z. B. eine Abweisung als unzulässig, unbegründet oder mangels Masse oder eine Eröffnung) unterschrieben und bei der Geschäftsstelle eingegangen ist.

4.6.

Anträge auf Vorgespräche nach § 10a InsO werden in das AR-Register eingetragen. Diese Verfahren erhalten reihum, d.h. jeweils beginnend mit dem ersten Richter der Abteilung 59 IN, einen gesonderten Zusatz, welcher dem jeweiligen Richter der Abteilung zugeordnet ist. Für Anträge, denen ein Vorgespräch innerhalb der 6 Monatsfrist vorausgegangen ist, bleibt der Richter auch im Falle des Übergangs in ein Insolvenzverfahren (IN-Verfahren) zuständig, der das Vorgespräch geführt hat, unabhängig von der Endziffer des IN Aktenzeichens.

4.7.

In Fällen des § 3 Abs. 2 InsO, dem Übergang eines RES-Verfahrens in ein IN Verfahren, verbleibt es bei der bisherigen richterlichen Zuständigkeit. Gleiches gilt beim Übergang eines Verfahrens nach § 3a Abs. 4 InsO.

5. Restrukturierungs- und Sanierungsverfahren

5.1.

Restrukturierungs (RES) - und Sanierungsverfahren (SAN) nach dem Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (in Kurzform: Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz – StA RUG) werden durch die Eingangsgeschäftsstelle durch die Eintragung in das jeweilige Register und die Vergabe der Endnummern 0 – 9 im Turnusverfahren erfasst.

Gehen mehrere Anträge ein, sind die Anträge nach alphabetischer Ordnung einzutragen, wobei bei natürlichen Personen der Anfangsbuchstabe des Nachnamens und bei Firmenbezeichnungen der Anfangsbuchstabe entscheidend ist (gilt auch für Zahlen, z.B. bei der 1, 2, 3 GmbH das E).

5.2.

Antragsverfahren über das Vermögen zweier oder mehrerer Schuldner, die wegen Gleichheit einer Person der Vertretungsorgane in engem Zusammenhang stehen, werden von dem Richter bearbeitet, in dessen Abteilung der zuerst eingegangene Antrag fällt.

5.3.

Bei Übergang eines Sanierungsverfahrens in ein Restrukturierungsverfahren verbleibt das Verfahren in der bisherigen richterlichen Zuständigkeit.

6. Ablehnungsgesuche

In Fällen von begründeten Ablehnungsgesuchen übernimmt die Abteilung des Vertreters das Verfahren in eigene Zuständigkeit.

6.1. Zivilverfahren

In Fällen von Ablehnungsgesuchen nach §§ 42, 45 Abs. 2 ZPO ist jeweils folgende Abteilung in Zivilsachen für die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch zuständig:

- a) Abteilung 91 für Verfahren der Abteilung 120,
- b) Abteilung 95 für Verfahren der Abteilung 96 und umgekehrt,
- c) Abteilung 97 für Verfahren der Abteilung 105 und umgekehrt,
- d) Abteilung 102 für Verfahren der Abteilung 104 und umgekehrt.
- e) Abteilung 106 für Verfahren der Abteilung 98 und umgekehrt,
- f) Abteilung 122 für Verfahren der Abteilung 90 und umgekehrt.

6.2. Familienverfahren

In Fällen von Ablehnungsgesuchen nach §§ 42, 45 Abs. 2 ZPO ist für die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch jeweils folgende Abteilung in Familiensachen zuständig:

- a) Abteilung 22 für Verfahren der Abteilung 27 und umgekehrt,
- b) Abteilung 23 für Verfahren der Abteilung 24 und umgekehrt,
- c) Abteilung 26 für Verfahren der Abteilung 28 und umgekehrt,
- d) Abteilung 24 für Verfahren der Abteilung 29.

6.3. Straf- und Bußgeldverfahren

Für die Entscheidung über die Ablehnung eines Richters nach §§ 27, 30 StPO ist jeweils die folgende Abteilung zuständig:

- a) Abteilung 300 für Verfahren der Abteilung 362 und umgekehrt,
- b) Abteilung 301 für Verfahren der Abteilung 395,
- c) Abteilung 302 für Verfahren der Abteilung 303 und umgekehrt,
- d) Abteilung 303 auch für Verfahren der Abteilung 323,
- e) Abteilung 304 für Verfahren der Abteilung 310 und umgekehrt,
- f) Abteilung 304 auch für Verfahren der Abteilung 321,
- g) Abteilung 310 auch für Verfahren der Abteilung 397,
- h) Abteilung 320 für Verfahren der Abteilung 330 und umgekehrt,
- i) Abteilung 322 für Verfahren der Abteilung 360 und umgekehrt,
- j) Abteilung 322 auch für Verfahren der Abteilung 301,
- k) Abteilung 330 auch für Verfahren der Abteilungen 370 und 391,
- l) Abteilung 350 für Verfahren der Abteilung 380 und umgekehrt,
- m) Abteilung 381 für Verfahren der Abteilungen 394 und umgekehrt.

6.4. Insolvenzverfahren, Restrukturierungs- und Sanierungsverfahren und Konzerninsolvenzen

Für Ablehnungsgesuche in Insolvenzsachen, Restrukturierungs- und Sanierungsverfahren und Konzerninsolvenzen ist zuständig

- a) RiAG Brünninghaus für Verfahren von Ri'in AG Lampert-Malkoc
- b) Ri'in AG Lampert-Malkoc für Verfahren von RiAG Fölsing und
- c) RiAG Fölsing für Verfahren von RiAG Brünninghaus.

6.5. Landwirtschaftsverfahren

Für Ablehnungsgesuche in Landwirtschaftssachen ist Richter am Amtsgericht Kerner zuständig.

6.6 Zwangsvollstreckungssachen

Für Ablehnungsgesuche in Zwangsvollstreckungssachen (B IV 1. und 2. des GVP) ist zuständig

- a) RiAG Brünninghaus für Verfahren von RiAG Puls
- b) RiAG Fölsing für Verfahren von Ri'in AG Fischer
- c) RiAG Puls für Verfahren von RiAG Kolbig und
- d) Ri'in AG Fischer für Verfahren von Ri'in AG Rubner.

6.7. Grundsätzliche Bestimmung

In den übrigen Fällen verbleibt es bei der Zuständigkeit des geschäftsplanmäßigen Vertreters.

7. Richterlicher Bereitschaftsdienst

7.1. Umfang

Der Bereitschaftsrichter ist zuständig für alle unaufschiebbaren Geschäfte (Eilfälle) der Amtsgerichte Halle (Saale) und Merseburg außerhalb der üblichen Dienstzeiten dieser Amtsgerichte, insbesondere:

1. Durchsuchungsanordnungen,
2. Haftbefehle (Erlass, Verkündung),
3. einstweilige Anordnungen des Familiengerichts,

4. einstweilige Anordnungen des Betreuungsgerichts, insbesondere Unterbringungsentscheidungen und Genehmigungen weiterer Freiheitsbeschränkungen nach PsychKG – LSA und BGB,
5. Arreste und einstweilige Verfügungsverfahren des Zivilgerichts,
6. Abschiebehaftentscheidungen,
7. sonstige Freiheitsentziehungen (z. B. nach § 38 SOG LSA oder gemäß Infektionsschutzgesetz),

wenn der geschäftsplanmäßig zuständige Richter verhindert oder sonst nicht erreichbar ist. Sollte das Eilgeschäft in der Woche voraussichtlich nicht bis zum Beginn der regulären Funktionszeit um 8.30 Uhr erledigt werden können (z.B. wegen der erforderlichen Fahrtzeit oder verfahrensrechtlichen Notwendigkeiten wie der Beteiligung von Angehörigen, Verfahrenspflegern, Dolmetschern etc.), übernimmt der regulär zuständige Richter das Verfahren. In diesem Fall stellt der Eildienststrichter sicher, dass das Eilgeschäft an die zuständige Abteilung bzw. das zuständige Gericht weitergeleitet wird (per Telefon und/oder Fax).

7.2. Bereitschaftszeiten

Bereitschaftszeiten sind:

- Montag, Mittwoch, Donnerstag von 6.00 Uhr bis 8.30 Uhr und von 15.30 Uhr bis 21.00 Uhr,
- Dienstag, auch vor Feiertagen von 6.00 Uhr bis 8.30 Uhr und 17.00 Uhr bis 21.00 Uhr,
- Freitag und an Arbeitstagen vor Feiertagen (außer Dienstag) von 6.00 Uhr bis 8.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 21.00 Uhr
- Samstag, Sonntag, Feiertag, 24.12. und 31.12. von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Folgt ein Werktag auf das Ende des Eildienstes, endet der Eildienst erst an diesem Werktag um 8.30 Uhr.

7.3. Erreichbarkeit des Bereitschaftsrichters

7.3.1.

Während der Bereitschaftszeiten ist der Bereitschaftsrichter unter der Rufnummer des Bereitschaftshandys erreichbar.

7.3.2.

Es ist sicherzustellen, dass die folgenden Stellen

- Dezernat Einsatz der Polizeiinspektion Halle (Saale)
Tel.-Nr.: 224-0 (Vermittlung)
bzw. - *nicht veröffentlicht* - (Lageführungszentrum)
- Justizvollzugsanstalt Halle, Am Kirchtor 20
Tel.-Nr.: - *nicht veröffentlicht* -
- Staatsanwaltschaft Halle

den Bereitschaftsrichter erreichen können.

Der Kontakt zu den übrigen Dienststellen (Amtsarzt, Ausländeramt, Jugendamt, Ordnungsamt, Klinik) kann über das Dezernat Einsatz der Polizei hergestellt werden. Diese Stellen werden ihrerseits Eilfälle an die PD Sachsen-Anhalt Süd weitermelden.

7.4. Bereitschaftsplan

Der Bereitschaftsplan beruht wegen des gemeinsamen Bereitschaftsdienstes mit dem Amtsgericht Merseburg (§ 22 c GVG) auf einer Beschlussfassung des Präsidiums des Landgerichts Halle. Der zuständige Bereitschaftsrichter ergibt sich aus dem als Anhang II gekennzeichneten Bereitschaftsplan.

7.5. Vertretung

7.5.1.

Ist ein Richter gehindert, den Eildienst wahrzunehmen oder ist zur rechtzeitigen Erledigung der Dienstgeschäfte die Hinzuziehung eines weiteren Richters erforderlich, ist der in der Liste folgende Richter des Amtsgerichts Halle (Saale) zuständig. Im ersten Fall tritt der verhinderte Richter zum nächstmöglichen Termin an die Stelle des Vertreters. Der Vertretungsfall ist sofort der Verwaltungsgeschäftsstelle mitzuteilen.

Die weitere Vertretung im richterlichen Bereitschaftsdienst erfolgt ohne Berücksichtigung von Sachgebieten (Vertretungskreisen) nach der alphabetischen Reihenfolge der Richter, beginnend mit dem nächsten im Alphabet nach dem bereitchaftsplanmäßig zuständigen Richter.

7.5.2.

Wird ein Richter versetzt, abgeordnet oder anderweitig zugewiesen und tritt gleichzeitig ein anderer an seine Stelle, so nimmt dieser in der Liste des Bereitschaftsdienstes die Stelle des ausgeschiedenen Richters ein.

8. Besonders beschleunigte Verfahren

Für sämtliche Entscheidungen im besonders beschleunigten Verfahren einschließlich des Erlasses eines Haftbefehls gem. § 127 b StPO sind, soweit der Beschuldigte dem Gericht noch am Tattag oder dem darauffolgenden Tag vorgeführt wird, folgende Richter zuständig:

- Montag:	Aschmann	Vertreter: Pilz
- Dienstag:	Budtke	Vertreter: Dancker
- Mittwoch:	Schölzel	Vertreter: Budtke
- Donnerstag:	Dancker	Vertreter: Brocks

Maßgebend für die Zuständigkeit, die bis zur endgültigen Erledigung bestehen bleibt, ist der Eingang der Antragschrift. Die Regelung "bis zur endgültigen Erledigung" gilt auch dann, wenn die Entscheidung in beschleunigten Verfahren nach § 419 Abs. 3 StPO abgelehnt und die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen wird.

Erlässt der Eilrichter am Wochenende einen Haftbefehl nach § 127 b StPO, ist für das weitere Verfahren der Richter zuständig, der am Montag für besonders beschleunigte Verfahren zuständig ist. Bei Verhinderung auch des Vertreters gilt ein Vertretungskreis in der Reihenfolge der hier aufgeführten für besonders beschleunigte Verfahren zuständigen Richter einschließlich der Vertreter, beginnend mit dem Richter nach dem eigentlich zuständigen Richter. Danach gilt der Vertretungskreis (s. Anhang I), beginnend mit dem Richter nach dem geschäftsplanmäßig ursprünglich zuständigen Richter.

B. Regelung der einzelnen Abteilungen und Geschäftszweige

I. Zivilabteilung

1. Zivilprozessverfahren

Abteilung	Richter/in	Vertreter/in
90 <i>(Rechtshilfesachen in Zivilsachen)</i>	Franke	Brünninghaus
91 <i>(einschließlich Urheberrechtssachen)</i>	Brünninghaus	Franke
95	Puls	Kolbig
96 <i>(einschließlich Zustimmungsklagen zu Mieterhöhungen bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete)</i>	Rubner	Kerner
97	Kerner	Leske
98	Leske	Rubner
102	Franke	Brünninghaus
104 <i>(einschließlich aller Zustimmungsklagen zu Mieterhöhungen bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete und Urheberrechtssachen)</i>	Kolbig	Puls
105 <i>(einschließlich Urheberrechtssachen)</i>	Lampert-Malkoc	Fölsing
106	Fölsing	Lampert-Malkoc
120 (WEG)	Puls	Kolbig
122 (WEG)	Kolbig	Puls

2. Mahnverfahren

Fischer

Vertreter: Kolbig

II. Familien-, Vormundschafts- und Betreuungsabteilung

1. Familienverfahren

Abteilung	Richter/in	Vertreter/in
22	Reichardt	Die Endziffern 0 und 1 werden vertreten von der Abteilung 26 (RiAG Küsel), die Endziffern 2 und 3 werden vertreten von der Abteilung 24 (RiAG Dr. Kleinert), die Endziffern 4 und 5 werden vertreten von der Abteilung 27 (RiAG Gerth),

die Endziffern 6 und 7 werden vertreten von der Abteilung 23 (Ri'in AG Antrett), die Endziffern 8 und 9 und alle bis zum 31.10.2022 bereits terminierten Verfahren werden vertreten von der Abteilung 28 (Ri'in AG Stosch).

Ab Rückkehr von Ri'in AG Reichardt wird das Dezernat 22 wieder von der Abteilung 28 (Ri'in AG Stosch) vertreten.

23	Antrett	Gerth
24	Dr. Kleinert	Küsel
26	Küsel	Dr. Kleinert
27	Gerth	Antrett
28	Stosch	Reichardt
29 (Adoption)	Antrett	Gerth

2. Betreuungssachen, Unterbringungssachen und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen, Entscheidungen über Anträge nach dem Infektionsschutzgesetz

Betreuungsabteilung 70

Buchstaben	Richter/in	Vertreter/in
B, J, M, W	Gottfried	Schulte
A, E, G, H, P	Schulte	Riebenstahl
D, F, N, S	Riebenstahl	Gottfried
C, I, O, Q, R, V, X, Y, Z	von Bennigsen-Mackiewicz	Fischer
K, L, T, U	Fischer	von Bennigsen-Mackiewicz

III. Güterichter

Als Güterichter gemäß § 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG werden bestimmt:

- Ri'in AG Stosch (Abteilung 108 AR)
- RiAG Puls (Abteilung 110 AR)

Die Verfahren werden beginnend mit der Abteilung 108 AR unter den Güterichtern in der obigen Reihenfolge im Wechsel verteilt. RiAG Puls und Ri'in AG Stosch vertreten sich gegenseitig. Soweit

dem Güterichter ein eigenes Verfahren zugeteilt wird, tritt für das Güteverfahren der Vertretungsfall ein.

IV. Zwangsvollstreckung/Insolvenzabteilung

1. Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen, in Forderungen und andere Vermögensrechte

Geschäfte der M-Abteilungen inklusive Anträge der Finanzämter auf Anordnung der Erzwingungshaft nach § 334 AO.

Geschäftsbereich	Richter	Vertreter
Geschäfte der M-Abteilung		
Endziffer 0-4	Puls	Fischer
Endziffer 5-9	Fischer	Puls

2. Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen einschließlich der Rechtshilfe in diesen Sachen sowie Vertragshilfesachen einschließlich der nach dem Kriegsfolgengesetz vom 05.11.1957 und Verteilungsverfahren

Kolbig	Vertreter: Rubner
--------	-------------------

3. Verfahren nach der Insolvenzordnung einschließlich Rechtshilfe

Abteilung 59 (IK/IN)

Endziffer	Richter/in	Vertreter/in
1, 0, 4	Fölsing	Brünninghaus
5 05-45, 6, 7, 8	Brünninghaus	Lampert-Malkoc
2, 3, 5 55-95, 9	Lampert-Malkoc	Fölsing

Konzerninsolvenzen 59 (IE)

Endziffer	Richter/in	Vertreter/in
3, 6, 9	Fölsing	Brünninghaus
1, 4, 5 55-95, 7	Brünninghaus	Lampert-Malkoc
2, 5 05-45, 8, 0	Lampert-Malkoc	Fölsing

4. Verfahren nach dem Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen, in Kurzform: Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz – StA RUG

Restrukturierungsverfahren 58 (RES)

Endziffer	Richter/in	Vertreter/in
1, 4, 7	Fölsing	Brünninghaus
2, 5 55-95, 8, 0	Brünninghaus	Lampert-Malkoc,
3, 5 05-45, 6, 9	Lampert-Malkoc	Fölsing

Sanierungsverfahren 58 (SAN)

Endziffer	Richter/in	Vertreter/in
2, 8, 0	Fölsing	Brünninghaus
3, 5 05-45, 6, 9	Brünninghaus	Lampert-Malkoc
1, 4, 5 55-95, 7	Lampert-Malkoc	Fölsing

V. Straf-, Jugendstraf- und Bußgeldabteilung

1. Schöffenwahlausschuss

Entscheidungen nach § 52 GVG (Streichung von der Schöffenliste) sowie Aufgaben des Vorsitzenden des Schöffenwahlausschusses (§ 40 Abs. 2 S.1 GVG, § 35 Abs. 4 JGG) einschließlich aller damit zusammenhängenden Tätigkeiten:

Aschmann	Vertreter: Budtke, insoweit als Jugendrichter handelnd
----------	--

2. Allgemeine Strafsachen (Verfahren aus den Turnuskreisen 1. bis 7.)

Abteilung	Richter/in	Vertreter/in
300	Weber	Westerhoff
301	Brocks	Sarunski
302	Dancker	Kerner
303	Sarunski	Pilz
304	Pilz	Sarunski

310	Kerner	Dancker
320	Aschmann	Budtke
322	Budtke	Aschmann
360	Westerhoff	Weber
362	Schölzel	Westerhoff

In Verfahren der Abteilung 310, welche sich um 31.12.2022 in laufender, lediglich unterbrochener Hauptverhandlung befinden, verbleibt es bis zum Abschluss der Hauptverhandlung einschließlich der Bearbeitung der dort getroffenen Entscheidungen bei der Zuständigkeit von RiAG Petersen.

3. Erweitertes Schöffengericht

Zweiter Amtsrichter im erweiterten Schöffengericht:

Schölzel	1. Vertreter: Fischer 2. Vertreter: Liebsch
----------	--

4. Wirtschaftsstrafsachen

Schöffensachen, einschließlich erweiterter, Einzelrichterstrafsachen, Cs-Sachen und Privatklageverfahren sowie Entscheidungen über die Einstellung des Verfahrens gemäß §§ 153 ff. StPO sowie Bewährungssachen betreffend die in § 74c Abs. 1 Nr.1 bis 5a GVG genannten Straftaten und Straftaten nach §§ 261, 266a, 331 bis 336 StGB und die in § 74 c Abs. 1 Nr. 6 GVG genannten Straftaten und Straftaten nach §§ 299 bis 301 StGB.

Die Zuständigkeit ist auch dann gegeben, wenn in einer Anklage auch andere als die unter 1. genannten Straftaten angeklagt sind oder wenn in einer Anklage nur einem von mehreren Angeklagten Straftaten zu 1. vorgeworfen werden.

Abteilung	Richter/in	Vertreter/in
321	Dancker	Kerner
323	Dancker	Kerner

In Verfahren der Abteilung 321, welche sich am 31.12.2022 in laufender, lediglich unterbrochener Hauptverhandlung befinden, verbleibt es bis zum Abschluss der Hauptverhandlung einschließlich der Bearbeitung der dort getroffenen Entscheidungen bei der Zuständigkeit von RiAG Petersen.

5. Ermittlungssachen und nicht geregelte Sachen aus dem Bereich Strafrecht

5.1. Für Maßnahmen nach § 148 a StPO ist RiAG Budtke (Abteilung 322) zuständig. Dieser wird von Ri'in AG Aschmann vertreten.

5.2. Für alle weiteren Maßnahmen und Entscheidungen im Ermittlungsverfahren gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche - insoweit als Jugendrichter handelnd- insbesondere:

- Haftentscheidungen
- Verkündung auswärtiger Haftbefehle
- Richterliche Entscheidungen gemäß SOG-LSA, soweit die Zuständigkeit nicht anderweitig geregelt ist
- Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen
- Entscheidungen gem. § 111a StPO

- DNA- Verfahren und Verfahren nach dem IdentfG
- Durchsuchungsanordnungen und Beschlagnahmen gem. §§ 94 ff. StPO
- Richterliche Vernehmungen in strafrechtlichen Rechtshilfeangelegenheiten und strafrechtlichen Ermittlungssachen
- und sämtliche Sachen aus dem Bereich Strafrecht, die im Geschäftsverteilungsplan nicht anderweitig geregelt sind.
- Maßnahmen, die einer vorherigen gerichtlichen Anordnung oder der gerichtlichen Genehmigungen nach § 121 a des Strafvollzugsgesetzes bedürfen

gilt folgende Zuständigkeit:

Abteilung	Richter/in	Vertreter/in
394	von Bennigsen-Mackiewicz	1. Vertreter: Sarunski 2. Vertreter: Pilz
395	Pilz	1. Vertreter: Sarunski 2. Vertreter: von Bennigsen-M.
397	Sarunski	1. Vertreter Endziffern 0-4 des staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichens: Pilz 2. Vertreter: Endziffern 0-4 des staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichens: von Bennigsen-M. 1. Vertreter Endziffern 5-9 des staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichens: von Bennigsen-M. 2. Vertreter: Endziffern 0-4 des staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichens: Pilz

Die Abteilungen 394, 395 und 397 sind im wöchentlichen Wechsel entsprechend dem Anhang III zum GVP zuständig. Bei Verhinderung aller Vertreter, ist zuständig, wer am kommenden Wochenende Bereitschaftsdienst hat (siehe Anhang II).

6. Jugendstrafsachen (Verfahren aus den Turnuskreisen 1. bis 10.)

Abteilung	Richter/in	Vertreter/in
330	Petersen	Liening
350	Liening	Petersen
370	Aschmann	Liening
391	Aschmann	Liening

In Verfahren der Abteilung 330, welche sich um 31.12.2022 in laufender, lediglich unterbrochener Hauptverhandlung befinden, verbleibt es bis zum Abschluss der Hauptverhandlung einschließlich der Bearbeitung der dort getroffenen Entscheidungen bei der Zuständigkeit von Ri'in AG Franke.

7. Bußgeldsachen

Sämtliche Sachen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) gegen Erwachsene sowie AR-Sachen und Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 52, 62, 103 OWiG und 25 a Abs. 3 StVO. Ferner die Ordnungswidrigkeitenverfahren nach Einspruch gegen Bußgeldbescheide gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich der daraus folgenden Vollstreckungsverfahren (§§ 91, 97, 98 OWiG). Insoweit handeln die Abteilungsrichter als Jugendrichter.

Abteilung	Richter/in	Vertreter/in
380	Schölzel	Liebsch
381	Liebsch	Schölzel

VI. Urkundssachen nach dem FamFG aus allen Abteilungen mit Ausnahme von Beratungshilfesachen

Schulte (Eingänge bis zum 01.10.2021, ohne Verfahren nach dem Transsexuellengesetz)		Vertreter Fölsing
(Neueingänge ab dem 01.10.2021, ohne Verfahren nach dem TranssexuellenG):		Vertreter: Stosch
Endziffern 0 - 3	Fölsing	Brünninghaus
Endziffern 4 - 6	Brünninghaus	Lampert-Malkoc
Endziffern 7 - 9	Lampert-Malkoc	Fölsing
Westerhoff (nur Verfahren nach dem TranssexuellenG)		Vertreter: Weber

VII. Grundbuchsachen

(einschl. Entscheidungen nach § 8 GrdstVUZeugG)

Weber	Vertreter: Budtke
-------	-------------------

VIII. Testaments-, Nachlass und Teilungssachen

Kolbig	Vertreter: Budtke
--------	-------------------

IX. Landwirtschaftssachen:

Abteilung 121

Rubner	Vertreter: Lampert-Malkoc
--------	---------------------------

Soweit ein Landwirtschaftsverfahren aufgrund Ausschließung oder Ablehnung des geschäftsplanmäßig zuständigen Richters (§§ 41, 42 ZPO) an den geschäftsplanmäßig zuständigen Vertreter übergeht, erhält der Vertreter für dieses Verfahren eine Anrechnung im Zivilturnus von 1:5.

X. Abschiebehaftsachen und andere Verfahren nach dem Aufenthaltsgesetz:

Abteilung 70

Sarunski	Vertreter: Pilz
----------	-----------------

XI. Beratungshilfe:

Abteilung 103

Puls	Vertreter: Kerner
------	-------------------

Anhang I

Alphabetische Liste der Richter/Richterinnen nach Sachgebieten:

Die Liste wird im Laufe des Jahres bei Änderungen im richterlichen Geschäftsverteilungsplan automatisch angepasst.

A. Zivil-, Aufgebots- und Landwirtschaftssachen, Beratungshilfe

Richter am Amtsgericht	Brünninghaus
Richter am Amtsgericht	Fölsing
Richterin am Amtsgericht	Franke
Richter am Amtsgericht	Kerner
Richter am Amtsgericht	Kolbig
Richterin am Amtsgericht	Lampert-Malkoc
Richterin am Amtsgericht	Leske
Richter am Amtsgericht	Puls
Richterin am Amtsgericht	Rubner

B. Betreuungs- und Unterbringungssachen sowie betreuungsrechtliche

Zuweisungssachen

Richter am Amtsgericht	von Bennigsen-Mackiewicz
Richterin am Amtsgericht	Fischer
Richter am Amtsgericht	Gottfried
Richterin am Amtsgericht	Riebenstahl
Richterin am Amtsgericht	Schulte

C. Familiensachen

Richterin am Amtsgericht	Antrett
Richter am Amtsgericht	Gerth
Richter am Amtsgericht	Dr. Kleinert
Richterin am Amtsgericht	Küsel
Richterin am Amtsgericht	Reichardt
Richterin am Amtsgericht	Stosch

D. Grundbuchsachen, Urkundssachen und Nachlass- und Teilungssachen

Richter am Amtsgericht	Budtke
Richter am Amtsgericht	Kolbig
Richterin am Amtsgericht	Reichardt
Richterin am Amtsgericht	Schulte
Richterin am Amtsgericht	Stosch
Präsident des Amtsgerichts	Weber
Richterin am Amtsgericht	Westerhoff

E. Zwangsvollstreckungssachen

Richterin am Amtsgericht	Fischer
Richter am Amtsgericht	Kolbig
Richter am Amtsgericht	Puls
Richterin am Amtsgericht	Rubner

F. Insolvenzachen

Richter am Amtsgericht
Richter am Amtsgericht
Richterin am Amtsgericht

Brüninghaus
Fölsing
Lampert-Malkoc

G. Jugendstrafrecht

Richter am Amtsgericht
Richter am Amtsgericht
Richter am Amtsgericht

Aschmann
Liening
Petersen

H. Erwachsenenstrafrecht, Ordnungswidrigkeiten und Abschiebungshaft

Richterin am Amtsgericht
Richter am Amtsgericht
Richterin am Amtsgericht
Richter am Amtsgericht
Richter am Amtsgericht
Richter am Amtsgericht
Richterin am Amtsgericht
Richter am Amtsgericht
Richter am Amtsgericht
Richterin am Amtsgericht
Präsident des Amtsgerichts
Richterin am Amtsgericht

Aschmann
von Bennigsen-Mackiewicz
Brocks
Budtke
Dancker
Kerner
Liebsch
Pilz
Sarunski
Schölzel
Weber
Westerhoff

Anhang II

Dienstplan für den gemeinsamen richterlichen Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte Halle (Saale) und Merseburg vom 01.01. bis zum 31.12.2023:

	Tage	Richter/in	Gericht
1.	01.01. bis 05.01.2023	Reichardt	Amtsgericht Halle (Saale)
2.	06.01.2023 (Hi. 3 Könige)	Fischer	Amtsgericht Halle (Saale)
3.	07.01. bis 08.01.2023	Rubner	Amtsgericht Halle (Saale)
4.	09.01. bis 13.01.2023	Stosch	Amtsgericht Halle (Saale)
5.	14.01. bis 15.01.2023	Küsel	Amtsgericht Halle (Saale)
6.	16.01. bis 22.01.2023	Liening	Amtsgericht Halle (Saale)
7.	23.01. bis 29.01.2023	Gottfried	Amtsgericht Halle (Saale)
8.	30.01. bis 03.02.2023	Puls	Amtsgericht Halle (Saale)
9.	04.02. bis 05.02.2023	Brünninghaus	Amtsgericht Halle (Saale)
10.	06.02. bis 10.02.2023	Küsel	Amtsgericht Halle (Saale)
11.	11.02. bis 12.02.2023	Stosch	Amtsgericht Halle (Saale)
12.	13.02. bis 19.02.2023	Aschmann	Amtsgericht Halle (Saale)
13.	20.02. bis 26.02.2023	Dancker	Amtsgericht Halle (Saale)
14.	27.02. bis 05.03.2023	Kolbig	Amtsgericht Halle (Saale)
15.	06.03. bis 12.03.2023	Brocks	Amtsgericht Halle (Saale)
16.	13.03. bis 19.03.2023	Budtke	Amtsgericht Halle (Saale)
1.	20.03. bis 26.03.2023	N.N.	Amtsgericht Merseburg
2.	27.03. bis 02.04.2023	N.N.	Amtsgericht Merseburg
3.	03.04. bis 09.04.2023 (Ostern)	N.N.	Amtsgericht Merseburg
4.	10.04. bis 16.04.2023 (Ostern)	N.N.	Amtsgericht Merseburg
5.	17.04. bis 23.04.2023	N.N.	Amtsgericht Merseburg
6.	24.04. bis 30.04.2023	N.N.	Amtsgericht Merseburg
7.	01.05. bis 07.05.2023	N.N.	Amtsgericht Merseburg
8.	08.05. bis 14.05.2023	N.N.	Amtsgericht Merseburg
9.	15.05. bis 21.05.2023 (Himmelfahrt)	N.N.	Amtsgericht Merseburg
10.	22.05. bis 28.05.2023 (Pfingsten)	N.N.	Amtsgericht Merseburg
11.	29.05. bis 04.06.2023 (Pfingsten)	N.N.	Amtsgericht Merseburg
12.	05.06. bis 11.06.2023	N.N.	Amtsgericht Merseburg
13.	12.06. bis 18.06.2023	N.N.	Amtsgericht Merseburg
14.	19.06. bis 20.06.2023	Weber	Amtsgericht Halle (Saale)
16.	21.06. bis 25.06.2023	Westerhoff	Amtsgericht Halle (Saale)

	Tage	Richter/in	Gericht
17.	26.06. bis 02.07.2023	Lampert-Malkoc	Amtsgericht Halle (Saale)
18.	03.07. bis 07.07.2023	Brünninghaus	Amtsgericht Halle (Saale)
19.	08.07. bis 09.07.2023	Puls	Amtsgericht Halle (Saale)
20.	10.07. bis 14.07.2023	Rubner	Amtsgericht Halle (Saale)
21.	15.07. bis 16.07.2023	Fischer	Amtsgericht Halle (Saale)
22.	17.07. bis 23.07.2023	Fölsing	Amtsgericht Halle (Saale)
23.	24.07. bis 27.07.2023	von Bennigsen - Mackiewicz	Amtsgericht Halle (Saale)
24.	28.07. bis 30.07.2023	Schölzel	Amtsgericht Halle (Saale)
25.	31.07. bis 06.08.2023	Sarunski	Amtsgericht Halle (Saale)
26.	07.08. bis 13.08.2023	Reichardt	Amtsgericht Halle (Saale)
27.	14.08. bis 20.08.2023	Schölzel	Amtsgericht Halle (Saale)
28.	21.08. bis 27.08.2023	Kerner	Amtsgericht Halle (Saale)
29.	28.08. bis 03.09.2023	Gerth	Amtsgericht Halle (Saale)
30.	04.09. bis 10.09.2023	Riebenstahl	Amtsgericht Halle (Saale)
31.	11.09. bis 17.09.2023	Franke	Amtsgericht Halle (Saale)
32.	18.09. bis 24.09.2023	Petersen	Amtsgericht Halle (Saale)
33.	25.09. bis 01.10.2023	Antrett	Amtsgericht Halle (Saale)
34.	02.10 bis 05.10.2023 (Deutsche Einheit)	Antrett	Amtsgericht Halle (Saale)
35.	06.10. bis 08.10.2023	Lampert-Malkoc	Amtsgericht Halle (Saale)
36.	09.10. bis 15.10.2023	Pilz	Amtsgericht Halle (Saale)
37.	16.10. bis 22.10.2023	Dancker	Amtsgericht Halle (Saale)
38.	23.10. bis 29.10.2023	Leske	Amtsgericht Halle (Saale)
39.	30.10. bis 02.11.2023 (Reformation)	Kolbig	Amtsgericht Halle (Saale)
40.	03.11. bis 05.11.2023	Gerth	Amtsgericht Halle (Saale)
41.	06.11. bis 10.11.2023	Fischer	Amtsgericht Halle (Saale)
42.	11.11. bis 12.11.2023	Rubner	Amtsgericht Halle (Saale)
43.	13.11. bis 19.11.2023	Brocks	Amtsgericht Halle (Saale)
44.	20.11. bis 26.11.2023	Dr. Kleinert	Amtsgericht Halle (Saale)
45.	27.11. bis 03.12.2023	Gottfried	Amtsgericht Halle (Saale)
46.	04.12. bis 10.12.2023	Budtke	Amtsgericht Halle (Saale)
47.	11.12. bis 17.12.2023	Schulte	Amtsgericht Halle (Saale)
48.	18. bis 23.12.2023	Liening	Amtsgericht Halle (Saale)
49.	24.12.2023	von Bennigsen- Mackiewicz	Amtsgericht Halle (Saale)
50.	25.12.2023	Riebenstahl	Amtsgericht Halle (Saale)
51.	26.12.2023	Puls	Amtsgericht Halle (Saale)
52.	27. bis 30.12.2023	Liebsch	Amtsgericht Halle (Saale)
53.	31.12.2023	Brünninghaus	Amtsgericht Halle (Saale)

Anhang III

Zuständigkeit für Ermittlungssachen:

1. KW (02.-06.01.2023)	Pilz	2. KW (09.-13.01.2023)	Sarunski
3. KW (16.-20.01.2023)	von Bennigsen	4. KW (23.-27.01.2023)	Sarunski
5. KW (30.01.-03.02.2023)	Pilz	6. KW (06.-10.02.2023)	Sarunski
7. KW (13.-17.02.2023)	von Bennigsen	8. KW (20.-24.02.2023)	Sarunski
9. KW (27.02.-03.03.2023)	Pilz	10. KW (06.-10.03.2023)	von Bennigsen
11. KW (13.-17.03.2023)	Pilz	12. KW (20.-24.03.2023)	von Bennigsen
13. KW (27.-31.03.2023)	Sarunski	14. KW (03.-07.04.2023)	Sarunski
15. KW (10.-14.04.2023)	Pilz	16. KW (17.-21.04.2023)	Sarunski
17. KW (24.-28.04.2023)	von Bennigsen	18. KW (01.-05.05.2023)	Sarunski
19. KW (08.-12.05.2023)	Sarunski	20. KW (15.-19.05.2023)	von Bennigsen
21. KW (22.-26.05.2023)	Sarunski	22. KW (29.05.-02.06.2023)	Pilz
23. KW (05.-09.06.2023)	Sarunski	24. KW (12.-16.06.2023)	von Bennigsen
25. KW (19.-23.06.2023)	Sarunski	26. KW (26.-30.06.2023)	Pilz
27. KW (03.-07.07.2023)	Sarunski	28. KW (10.-14.07.2023)	Sarunski
29. KW (17.-21.07.2023)	von Bennigsen	30. KW (24.-28.07.2023)	Sarunski
31. KW (31.07.-04.08.2023)	Sarunski	32. KW (07.-11.08.2023)	von Bennigsen
33. KW (14.-18.08.2023)	Sarunski	34. KW (21.-25.08.2023)	Pilz
35. KW (28.08.-01.09.2023)	Sarunski	36. KW (04.-09.09.2023)	Pilz
37. KW (11.-15.09.2023)	von Bennigsen	38. KW (18.-22.09.2023)	Pilz
39. KW (25.-29.09.2023)	Sarunski	40. KW (02.-06.10.2023)	von Bennigsen
41. KW (09.-13.10.2023)	Sarunski	42. KW (16.-20.10.2023)	Sarunski
43. KW (23.-27.10.2023)	Pilz	44. KW (30.10.-03.11.2023)	von Bennigsen
45. KW (06.-10.11.2023)	Sarunski	46. KW (13.-17.11.2023)	Pilz
47. KW (20.-24.11.2023)	Sarunski	48. KW (27.11.-01.12.2023)	Sarunski
49. KW (04.-08.12.2023)	Pilz	50. KW (11.-15.12.2023)	von Bennigsen
51. KW (18.-22.12.2023)	Sarunski	52. KW (25.-29.12.2023)	Sarunski

Halle, den 09.12.2022

Weber

von Bennigsen-Mackiewicz

Brüninghaus

Budtke

Gerth

Reichardt
krankheitsbedingt
abwesend

Westerhoff